

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0189/12/0401H1

Düsseldorf, den 28.10.2019

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Emulsionen (SiEm-Betrieb) der Firma Evonik Degussa GmbH in Essen durch Herstellung einer Emulsion durch [REDACTED]reaktion [REDACTED]

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Evonik Degussa GmbH mit Bescheid vom 31.07.2013 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der SiEm-Betrieb am Standort Essen, Goldschmidtstraße 100 in 45127 Essen erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

hier Bezeichnung eingeben.

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Hasebrink



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Evonik Goldschmidt GmbH
Goldschmidtstr. 100
45127 Essen

Datum: 31.07.2013

Seite 1 von 17

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0189/12/0401H1
bei Antwort bitte angeben

Frau Hasebrink
Zimmer: 036
Telefon:
0211 475--9312
Telefax:
0211 475--2943
Stephanie.hasebrink@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung des SiEm-Betriebes durch die Herstellung einer Emulsion durch [REDACTED]reaktion [REDACTED]

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 20.11.2012

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
 2. Nebenbestimmungen
 3. Hinweise

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0189/12/0401H1

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 20.11.2012 nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der SiEm-Betrieb durch Herstellung einer Emulsion durch [REDACTED]reaktion [REDACTED] ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Firma Evonik Goldschmidt GmbH in Essen wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang I Nr. 4.1.8 (alt: 4.01h) der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED



Genehmigung zur wesentlichen Änderung
des SiEm-Betriebes

am Standort
Goldschmidtstr. 100, 45127 Essen,
Gemarkung Essen, Flur 92, Flurstück 294

erteilt.

Gegenstand der Änderung:

- a) Herstellung von Emulsionen durch Vernetzungsreaktion im Behälter [REDACTED]
- b) Einsatz von drei neuen Stoffen
 - HyaCare
 - Divinylsulfon
 - HyaCare Filler CL
- c) Aufstellung und Betrieb des neuen mobilen Dispergier-Behälters [REDACTED]
- d) Betrieb eines Dosierbehälters [REDACTED] mit leckageminimierter Kupplung zum Einbringen einer DVS-Ethanol-Lösung
- e) Aufstellung und Betrieb eines Gefahrstoffschranks für die Lagerung von Divinylsulfon

Es erfolgt keine Erhöhung der Produktionskapazität des SiEm-Betriebes.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil



dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

3. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 400.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt **1.500,00 Euro**. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1 sowie Tarifstelle 15h.5.

Bitte überweisen Sie die genannte Summe innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides an die Landeskasse Düsseldorf auf das auf der ersten Seite des Bescheides angegebene Konto unter Angabe des Kassenzzeichens

T187081109GOLDSCHMIDT.

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BlmSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BlmSchG keine anderen behördliche Entscheidungen eingeschlossen.

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BlmSchG eingeschlossen werden.



III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die Evonik Goldschmidt GmbH betreibt am Standort Goldschmidtstr. 100 in 45127 Essen eine Anlage zur Herstellung von Mischungen (SiEm-Betrieb). Der bestehende SiEm-Betrieb soll durch Herstellung einer Emulsion durch eine [REDACTED]reaktion in einer bestehenden Versuchsanlage geändert werden. Die Evonik Goldschmidt GmbH in 45127 Essen hat für dieses Vorhaben am 20.11.2012 einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des SiEm-Betriebes gestellt.

B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit



Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 sowie Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Oberbürgermeister der Stadt Essen	Baurecht
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Die entsprechende Bewertung der Auswirkungen der Änderung der Anlage ist im Ergebnis der UVP-G-Vorprüfung des folgenden Abschnitts c) dargestellt.



c) Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekanntgegeben werden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2013/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

Standort des Vorhabens

Die Firma Evonik Goldschmidt GmbH betreibt am Anlagenstandort Essen eine Anlage zur Herstellung von Mischungen nach Nr. 4.1.8 (alt: Nr. 4.01h) des Anhangs zur 4. BImSchV mit einer Kapazität von insgesamt [REDACTED] pro Jahr.

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Antragsgegenstand ist ein neues Produktionsverfahren [REDACTED] innerhalb der schon bestehenden Versuchsanlage 1. Durch die [REDACTED]reaktion von [REDACTED] wird eine siliconfreie Ölemulsion hergestellt.

Neu beantragt werden die Aufstellung und der Betrieb eines mobiler Dispergier-Behälter [REDACTED] als Vorlage- und Mischbehälter, eines Do-



sierbehälter [REDACTED] zum Einbringen der [REDACTED] und eines Gefahrstoffschranks für die Lagerung von DVS.

Seite 7 von 17

Zudem sollen die drei Stoffe HyaCare, Divinylsulfon (DVS) und HyaCare Filler CL neu eingesetzt werden.

Die [REDACTED]reaktion wurde bereits am 14.03.2013 (Az.: 53.01-A15.1-100.334/11) angezeigt und für einen Versuchsbetrieb über 8-10 Chargen bestätigt.

Kapazitäten

Die Produktionskapazität des SiEm-Betriebes wird trotz des neuen Verfahrens nicht erhöht. Bei dem SiEm-Betrieb handelt es sich um einen Vielstoffbetrieb, die Menge der produzierten Emulsion ist in den bereits genehmigten Kapazitäten der Versuchsanlage 1 berücksichtigt.

Emissionen von Luftschadstoffen

Während des angezeigten Versuchsbetriebes wurde im Behälter [REDACTED], sowie in der Vakuumpumpe eine Abgasmessung durchgeführt. Die Messungen ergaben nur eine geringfügige Menge an lösemittelhaltiger Abluft bei der Zugabe der Rohstoffe.

Während der [REDACTED]reaktion wird die Abluft aus dem Behälter [REDACTED] und der Vakuumpumpe direkt zur [REDACTED]Anlage geleitet und dort mittels Aktivkohle-Adsorptionsfilter gereinigt. Die gereinigte Abluft wird über Dach abgeleitet.

Die [REDACTED]Anlage ist mit zwei wechselseitig betreibbaren Filtern ausgestattet. Solange ein Filter in Betrieb ist, kann der andere Filter regeneriert oder gewartet werden.

Geräuschemissionen

Auf die Lärmsituation hat die geplante Änderung keine Auswirkung. Es werden keine neuen, lärmintensiven Apparate installiert. Der Reaktionsbehälter wird bereits genutzt, das gesamte Verfahren findet innerhalb eines geschlossenen Raumes in einem Kellergeschoss statt.



Abfallanfall

Abfall fällt in Form von lösemittelhaltigem Abwasser bei der Behälterreinigung an. [REDACTED]

[REDACTED]. Die Lösung wird nach der Reinigung aufgefangen und über das Entsorgungszentrum als RSFL 3 entsorgt. Den Antragsunterlagen liegt ein entsprechender Entsorgungsnachweis bei.

Abwasseranfall

Abwasser entsteht in der Versuchsanlage durch die Behälterreinigung, als Spritzwasser der Bodenreinigung und als Abwasser aus der Vakuumpumpe.

Eine Veränderung ergibt sich durch die Behälterreinigung. Die Reinigung erfolgt in zwei Schritten, im ersten Schritt entsteht kein Abwasser, sondern Abfall (siehe „Abfallanfall“). In Schritt 2 kommt eine Emulgatorlösung zur Reinigung des Behälters [REDACTED] zum Einsatz, das entstehende Abwasser enthält zudem noch geringfügige Produktreste.

Die Produktion läuft im Kampagnenbetrieb, so dass nicht nach jeder Charge eine Reinigung notwendig ist.

Das Abwasserdezernat wurde in dem Genehmigungsverfahren beteiligt und äußerte keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben.

Vorbeugender Gewässerschutz

Der Behälter [REDACTED] steht in einer bereits vorhandenen und genehmigten Auffangwanne. Die Auffangwanne ist aus dem selben Werkstoff [REDACTED] gefertigt, wie auch der Reaktor [REDACTED] und der Vorlagebehälter [REDACTED]. Die Behälter unterliegen einer regelmäßigen Kontrolle, zudem sind während des Versuchszeitraumes keine Korrosionserscheinungen dokumentiert worden. Gemäß den Technischen Regeln für wassergefährdende Stoffe (TRwS 779) entspricht das einem Nachweis der chemischen Widerstandsfähigkeit gegenüber dem eingesetzten Stoff.



Der Behälter [REDACTED] ist mit einer bauartzugelassenen Überfüllsicherung ausgestattet. Das Volumen der Auffangwanne ist mit 1500l ausreichend, um den kompletten Inhalt der Behälter [REDACTED] und [REDACTED] aufzunehmen.

II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung des SiEm-Betriebes durch die Herstellung einer Emulsion [REDACTED] wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbe-



hörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Der SiEm-Betrieb ist Teil des Betriebsbereiches gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG der Evonik Goldschmidt GmbH in Essen. Dieser Betriebsbereich fällt in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Hinsichtlich der beantragten Maßnahmen zur wesentlichen Änderung der SiEm-Betrieb werden die sich aus der Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Stellungnahme der Stadt Essen

Seitens der Stadt Essen werden gegen die beantragte wesentliche Änderung aus planungs- und bauordnungsrechtlicher sowie aus umweltrelevanter Sicht keine Bedenken erhoben. Die Prüfung der Immissionsorte hat ergeben, dass die immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit der Umgebung zutreffend bewertet ist. Es sind keine neuen Immissionsorte hinzugekommen, die zu berücksichtigen wären.

Abwassertechnische und –rechtliche Belange der Stadt Essen sind durch das geplante Vorhaben nicht berührt.

Stellungnahme des LANUV NRW

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung um eine Stellungnahme zu den Angaben nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV gebeten. Die daraufhin vorgelegte gutachterliche Beurteilung (Nr. 74-Schö-5001 vom 18.12.2012) kommt zu der abschließenden Bewertung, dass die Evonik Goldschmidt GmbH die mit dem Antragsgegenstand verbundenen Gefahren ermittelt und bewertet hat sowie angemessene störfallverhindernde und -begrenzende Maßnahmen entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik getroffen werden. Eine ernste Gefahr aufgrund einer Störung



des bestimmungsgemäßen Betriebs beim Betrieb der geänderten Anlage ist vernünftigerweise auszuschließen.

Die Auffassung der Antragssteller, dass ein Teilsicherheitsbericht nicht benötigt wird ist laut LANUV plausibel begründet, da keine sicherheitsrelevanten Anlagenteile betroffen sind und durch den geringen Stoffinhalt auch keine neuen, sicherheitsrelevanten Anlagenteile entstehen.

Die Reaktion von [REDACTED] mit der [REDACTED] ist nur schwach exotherm, unzulässige Erhöhungen der Temperatur und des Druckes sind nicht zu erwarten. Zudem werden bei der Reaktion keine Gaskomponenten gebildet, welche zu einem unzulässigen Druckanstieg in Behälter [REDACTED] führen könnten.

Die [REDACTED] wird adiabat ausgeführt, ein Ausfall der Kühlung kann nicht zu einer unzulässig hohen Temperatur im Reaktionsbehälter führen.

Das Rückhaltevolumen der Auffangwanne von 1,4m³ ist ausreichend, um das Volumen des Reaktors von [REDACTED] vollständig aufzunehmen. Die Auffangwanne ist aus dem Werkstoff 1.4571 hergestellt. Aus diesem Material sind auch der Reaktor [REDACTED] und der Vorlagebehälter [REDACTED] gefertigt. Diese Behälter unterliegen einer regelmäßigen Prüfung, zudem wurden bisher keine Korrosionserscheinungen während der Betriebsversuche mit Divinylsulfon dokumentiert. Die chemische Widerstandsfähigkeit ist somit gemäß den Technischen Regeln für wassergefährdende Stoffe (TRwS 779) nachgewiesen.

Industrieemissionsrichtlinie

Die Anlage zur Herstellung von Kunstharzen fällt unter die Nr. 4.1h des Anhangs I der IED-Richtlinie.

Auf Grund der am 02.05.2013 in Kraft getretenen Änderung der 9. BImSchV werden nachfolgend die nach § 21 Abs. 5a geforderten Mindestangaben im Genehmigungsbescheid für Anlagen, welche unter die IED-Richtlinie fallen, dargestellt.

Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers wurden unter anderem als Nebenbestimmungen (Anlage 2) unter Punkt 5 – Gewässerschutz vorgegeben.



Der auf Grund des geänderten Verfahrens als lösemittelhaltiges Reinigungswasser anfallenden Abfall wird nach der Reinigung aufgefangen und über das Entsorgungszentrum als RSFL 3 entsorgt. Den Antragsunterlagen liegt ein entsprechender Entsorgungsnachweis bei.

Ein Ausgangszustandsbericht war aufgrund der Übergangsregelung in § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV für dieses Verfahren noch nicht erforderlich.

Zusätzliche Abluftemissionen entstehen während der Rohstoffzugabe in äußerst geringen Mengen. Die Versuchsanlage ist an eine Abluftreinigungsanlage angeschlossen, welche die Abluft anhand eines Aktivkohlefilters von Lösemitteln reinigt. Die Aktivkohlefilter sind für den Fall einer Störung redundant ausgeführt.

Da keine Abluftemissionsbegrenzungen erforderlich sind, entfallen auch alle dazu notwendigen Angaben entsprechend § 21 Abs 1 Nr. 3a der 9. BImSchV bzw. zu den BVT in § 21 Abs 2a der 9. BImSchV.

Auf die Lärmsituation bleibt unverändert, da keine neuen, lärmintensiven Apparate installiert werden und das gesamte Verfahren findet innerhalb eines geschlossenen Raumes in einem Kellergeschoss statt. Die bisher genehmigten Immissionsrichtwerte gelten weiter, neue Immissionsorte die zu berücksichtigen wären sind nicht hinzugekommen.

Die Produktion erfolgt diskontinuierlich. Bei jedem Produktionsvorgang des [REDACTED] ist eine Checkliste zu beachten, welche die ordnungsgemäße Bereitstellung der notwendigen Arbeits- und Hilfsmittel gewährleistet.

Da es sich nicht um eine kontinuierliche Produktion handelt, kommt es zu keiner Abweichung der normalen Betriebsbedingungen durch An- und Abfahrvorgänge der Anlage. Die im Falle einer Störung getroffenen Maßnahmen wurden vom LANUV begutachtet. Die im Gutachten vorgeschlagenen Anregungen wurden in Nebenbestimmungen umgesetzt. Diese Maßnahmen umfassen auch die weitestgehende Verminderung von weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzungen bei Störungen des normalen Betriebsablaufes.

2. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach



§§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Evonik Goldschmidt GmbH, Essen nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 20.11.2012 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der SiEm-Betrieb durch Herstellung einer Emulsion durch Vernetzungsreaktion (AT Versuchsanlage 1) und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. **1.500,00 Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **1.500,00 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle und des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen werden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG des im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.8 (alt: 4.1h) genannten genehmigungsbedürftigen SiEm-Betriebes und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 1.500,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:



1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 400.000,00 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von 2.250,00 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG sind von der vorliegenden Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG nicht eingeschlossen.

3. Abzug Anzeigegebühr

Erstreckt sich die Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 16 BImSchG) auf einen Sachverhalt, der zuvor bereits Gegenstand der Prüfung aufgrund einer Anzeige nach § 15 BImSchG war, so wird die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.5 auf die Gebühr für die Änderungs genehmigung nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Dies trifft auf die am 29.11.2011 angezeigte Änderung des SiEm-Betriebes § 15 Abs. 1 BImSchG durch Herstellung einer Emulsion durch [REDACTED] zu. Für die Bestätigung der Anzeige nach § 15 BImSchG vom 14.03.2012 – Az. 53.01-A15.1-100.0334/11 wurde eine Gebühr in Höhe von 250,00 Euro erhoben. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von 2.000,00 Euro.



4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 1.400,00 Euro.

5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der SiEm-Betrieb wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **1.400,00 Euro** festgesetzt.

6. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der SiEm-Betrieb ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war gering. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als gering eingestuft, da als Ergebnis der



Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 100,00 Euro.



V.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweise:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Sollten Sie beabsichtigen, gegen den Bescheid Klage zu erheben, rege ich an, dass Sie sich zunächst erneut an mich wenden. In vielen Fällen können durch eine solche Rücksprache eine Klage und damit verbundene Gerichtskosten vermieden werden.

Insoweit bitte ich Sie aber zu beachten, dass sich die Klagefrist durch eine solche Rücksprache nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen

(Stalder)

**Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0189/12/0401H1**

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 1

0.	Anschreiben		
	Anschreiben vom 20.11.2012	2	Blatt
1.	Antrag		
1.1	Formular 1, Blatt 1 - 3	6	Blatt
1.2	Zertifikat nach ISO 14001:2004	1	Blatt
1.3	Liste der Unterlagen mit Betriebsgeheimnissen	1	Blatt
1.4	Kenntnisnahme Betriebsrat	1	Blatt
2.	Inhaltsverzeichnis	4	Blatt
3.	Topographische Karten		
3.1	Gliederung der Anlagen und Betriebseinheiten	3	Blatt
3.2	Topographische Karte der Stadt Essen 55/7002	1	Blatt
3.3	Topographische Karte der Stadt Essen 56/7202	1	Blatt
3.4	Topographische Karte der Stadt Essen 65/7004	1	Blatt
3.5	Topographische Karte der Stadt Essen 66/7204	1	Blatt
3.6	Lagerplan Nr. 79.455 „Flurstücke“	1	Blatt
3.7	Lagerplan Nr., 79.565 „Herstellung einer Emulsion durch [REDACTED]reaktion in AT Versuchsanlage 1 (BE 410)“	1	Blatt
4.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	29	Blatt
4.1	Inhaltsverzeichnis	Seite	1
4.2	Abkürzungsverzeichnis	Seite	2
4.3	Einleitung	Seite	3
4.4	Anlagenbeschreibung	Seite	4
4.5	Verfahrensbeschreibung	Seite	7
4.6	Abgas	Seite	9
4.7	Lärm	Seite	10
4.8	Abwasser und Gewässerschutz	Seite	11
4.9	Abfall	Seite	13
4.10	Anlagensicherheit	Seite	14
4.11	Arbeitssicherheit	Seite	21
4.12	Angaben zur Belegschaft	Seite	23
4.13	Spätere Betriebseinstellung	Seite	24

4.14	Begründung für den Antrag auf Nichtveröffentlichung	Seite	25
4.15	Einzelfalluntersuchung zur UVP-Pflicht	Seite	27
4.16	Angaben zur Engergieeffizienz	Seite	29
5.	Explosionsschutz		
5.1	Erläuterung zur Ex-Zonen-Einteilung	5	Blatt
5.2	Beurteilung der Explosionsgefahr durch Gase, Dämpfe oder Nebel in Räumen / im Freien	3	Blatt
5.3	Beurteilung der Explosionsgefahr durch Stäube in Räumen / im Freien	3	Blatt
5.4	Beurteilung der Explosionsgefahr durch Gase, Dämpfe oder Nebel in Apparaturen	3	Blatt
5.5	Beurteilung der Explosionsgefahr durch Stäube in Apparaturen	3	Blatt
5.6	Ex-Zonenplan Nr. 00201848 „F13 KG“	1	Blatt
5.7	Ex-Zonenplan Nr. 00200968	1	Blatt
6.	Arbeitsanweisung DVS (Divinylsulfon)		
6.1	Umgang mit DVS	7	Blatt
6.2	Anhang zur AASM012 Umgang mit DVS (Stand 07.11.12)	3	Blatt
6.3	Checkliste: Sicherheitsmaßnahmen vor Produktionsbeginn HyaCare Filler CL	1	Blatt
7.	Alamierungsplan	2	Blatt
8.	Schematische Darstellung		
8.1	Verfahrensfließbild Nr. 00201752 „AT Versuchsanlage 1, B 150, Antrag §16, HyaCare Filler CL“	1	Blatt
9.	Apparate- und Maschinenliste, Aufstellungsplan		
9.1	Apparate- und Maschinenliste, Stand 02/2011	1	Blatt
9.2	Aufstellungsplan Nr. 00201846 „F13 KG“	1	Blatt
10.	Behördenformulare		
10.1	Formular 2 – Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten	1	Blatt
10.2	Formular 3 – Technische Daten	2	Blatt
10.3	Formular 4 – Betriebsablauf und Emissionen (Luft)	3	Blatt
10.4	Formular 5 – Quellenverzeichnis der gesamten Anlage	1	Blatt
10.5	Formular 6 - Abgasreinigung	1	Blatt
10.6	Formular 8.4 – Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen)	1	Blatt
11.	Entsorgungsnachweis		
11.1	Entsorgungsnachweis für nachweispflichtige Abfälle, ENE5B0400620	3	Blatt

12. Beschreibung des Löschwasserrückhalte- und Abwasserausgleichsystems

12.1	Kurzbeschreibung Löschwasserrückhalte- und Abwasserausgleichsystem	6	Blatt
------	--	---	-------

13. Liste der gehandhabten Stoffe und Sicherheitsdatenblätter

13.1	Liste der gehandhabten Stoffe	1	Blatt
13.2	Sicherheitsdatenblatt [REDACTED]	6	Blatt
13.3	Sicherheitsdatenblatt [REDACTED]	6	Blatt
13.4	Sicherheitsdatenblatt [REDACTED]	10	Blatt
13.5	Sicherheitsdatenblatt [REDACTED]	4	Blatt
13.6	Sicherheitsdatenblatt [REDACTED]	7	Blatt
13.7	Sicherheitsdatenblatt [REDACTED]	5	Blatt
13.8	Sicherheitsdatenblatt [REDACTED]	7	Blatt
13.9	Sicherheitsdatenblatt [REDACTED]	7	Blatt
13.10	Sicherheitsdatenblatt [REDACTED]	9	Blatt



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0189/12/0401H1**

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder



gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

Anlage 2

Seite 2 von 9

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.



2. Immissionsschutz

Anlage 2

Seite 3 von 9

- 2.1 Die über die Quelle 6410 emittierte Abluft darf für den folgenden aufgeführten Stoff bei allen Betriebszuständen den angegebenen maximalen Emissionsgrenzwert nicht überschreiten:

Gesamtstaub, einschl. Feinstaub20 mg/m³

- 2.2 Im Abgas der Quelle 6410 darf der nachstehend genannte Stoff bei allen Betriebszuständen die festgelegte Massenkonzentration nicht überschreiten:

Gesamtkohlenstoff50 mg/m³

- 2.3 Die Massenkonzentration der in Nr. 2.1 und 2.2 genannten emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Festlegung der Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 2.7 Abs. 2 Buchstabe a) TA Luft mit der Maßgabe, dass

- aa) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und
- bb) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten dürfen.

- 2.4 Die Einhaltung der in den Nebenbestimmungen 2.1 und 2.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle nachweisen zu lassen.



Der Zeitpunkt der Messung ist der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich oder telefonisch zwei Wochen vorab mitzuteilen.

Anlage 2

Seite 4 von 9

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft vom 24.07.2002 zu erfolgen.

Die Anforderungen sind jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter Nr. 2.1 und 2.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

- 2.5 Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung 2.4
- 2.6 sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchführen zu lassen.
- 2.7 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 2.4 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und numeriert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.



2.8 Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen

Anlage 2

Seite 5 von 9

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagenteilen zum Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die

- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
- b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 TA Luft enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 TA Luft enthalten oder
- d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 TA Luft enthalten,

sind die nachstehend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

2.8.1 Pumpen

Es sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

2.8.2 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen dürfen nur Verwendung finden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Es dürfen nur technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) verwendet werden. Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 (Ausgabe September 1995) oder DIN V ENV 1591-2 (Ausgabe Oktober 2001) zugrunde zu legen. Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10^{-5} kPa·l/(s·m) ist durch eine Bauartprüfung



entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.

Anlage 2

Seite 6 von 9

2.8.3 Absperrorgane

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

2.8.4 Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

2.8.5 Probenahmestellen

Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

2.8.6 Verdichter

Bei der Verdichtung von Gasen oder Dämpfen, die einen der Merkmale der Nummer 5.2.6 Buchstaben b) bis d) TA Luft entsprechen, sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Beim Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden. Beim Einsatz von trockenen Dichtsystemen, z.B. einer Inertgasvorlage oder Absaugung der Fördergutleckage, sind austretende Abgase zu erfassen und einem Gassammelsystem zuzuführen.

3. Arbeitsschutz

3.1 Bei folgenden Tätigkeiten mit dem als sehr giftig eingestufenen Gefahrstoff Divinylsulfon ist insbesondere aus



sicherheitstechnischer Sicht zu der Einhaltung der Arbeitsschritte der Arbeitsanweisung DVS die Anwesenheit einer zweiten Person zu gewährleisten:

Anlage 2

Seite 7 von 9

- Befüllung des [REDACTED] behälters [REDACTED]
- Anschließen des [REDACTED] behälters [REDACTED]
- Starten der Dosierung von [REDACTED]
- Entkoppeln des [REDACTED] behälters [REDACTED] vom Behälter [REDACTED]

Zur Beachtung der genauen Abfolge der Arbeitsschritte sollen z.B. Checklisten eingesetzt werden.

- 3.2 Der Stoff [REDACTED] ist im Gefahrstoffschrank so unter Verschluss aufzubewahren, dass nur fachkundige Personen oder unterwiesene Personen Zugang haben.
- 3.3 Die Beschäftigten sind über das Verhalten im Gefahrenfall regelmäßig in verständlicher Form, möglichst mindestens einmal jährlich im Rahmen einer Begehung der Fluchtwege zu informieren.
- 3.4 Die bestehenden Betriebsanweisungen sind hinsichtlich der erweiterten bzw. geänderten Anlagenbereiche zu überarbeiten bzw. zu ergänzen. Die Betriebsanweisungen müssen insbesondere folgendes enthalten:
- Anordnungsschema der Gesamtanlage,
 - die Anweisung für die In- und Außerbetriebnahme der Anlage und ggf. die Prüfanweisung für die Sicherheitseinrichtungen,
 - die Anweisung für die Wartung und Instandhaltung der Anlage,
 - die Maßnahmen, die bei Störungen oder Gefahr zu ergreifen sind, insbesondere auch Gefährdungen durch eingesetzte, bzw. entstehende Stoffe,
 - Hinweise auf besondere Gefahren beim Bedienen der Anlage,
 - Hinweise auf Flucht- und Rettungswege.



Die Betriebsanweisungen sind in verständlicher Form und in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekannt zu machen. Sie müssen jederzeit von den Beschäftigten eingesehen werden können.

- 3.5 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen.

Über angemessene Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung des Hautkontaktes, über Hygienevorschriften, Maßnahmen der Ersten Hilfe und über die korrekte Anwendung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen muss unterwiesen werden (richtige Verwendung der bereitgestellten persönlichen Schutzausrüstung wie Schutzhandschuhe, Hautschutzmittel u.s.w.). Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten.

4. Anlagensicherheit

- 4.1 Die Arbeitsanweisung zum Umgang mit [REDACTED] enthält keine Hinweise zur Lagerung von [REDACTED] im Gefahrstoffschränk. Dieses ist als sehr giftiger Stoff nach TRGS 510 Anlage 9 Kapitel 2 (8) unter Verschluss aufzubewahren.

5. Gewässerschutz

- 5.1 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können (z.B. Schadensfälle die trotz funktionierender Rückhalte und Sicherungseinrichtungen auftreten können wie z.B.



wiederrechtliches außer Betrieb nehmen von Sicherheitseinrichtungen) bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53 unverzüglich - ggf. fernmündlich oder per E-Mail - anzuzeigen.

Anlage 2

Seite 9 von 9

- 5.2 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.
- 5.3 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.
- 5.4 Der Pumpensumpf innerhalb des Auffangraumes ist ständig von allen Flüssigkeiten (Reinigungsflüssigkeiten oder evtl. Leckagen) trocken zu halten.



**Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0189/12/0401H1**

Anlage 3
Seite 1 von 6

Hinweise

1. Immissionsschutz

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

1.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese



Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)



- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

Anlage 3

Seite 3 von 6

1.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).



2. Arbeitsschutz

Anlage 3

Seite 4 von 6

2.1 Der Betreiber der Anlage hat der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 56, unverzüglich anzuzeigen

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist und
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind (§18 Abs. 1 BetrSichV).

2.2 Die Gefährdungsbeurteilung (§ 5 Arbeitsschutzgesetz) ist hinsichtlich der Anlagenänderung fortzuschreiben. Auf die Regelungen der Anhänge 1 bis 5 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Bei der Gefährdungsbeurteilung ist auch der mögliche Kontakt zu kontaminierter Arbeitskleidung, persönlicher Schutzausrüstung, kontaminierten Arbeitsflächen und Arbeitsmitteln zu berücksichtigen.

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung soll unter Beteiligung der vor Ort Beschäftigten erfolgen.

2.3 Die Wirksamkeit der technischen, organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen ist regelmäßig zu überprüfen. Die Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen ist mindestens alle drei Jahre sowie bei Veränderungen des Arbeitsverfahrens zu überprüfen. Dies sollte insbesondere durch Prüfung der Funktionsfähigkeit technischer Schutzeinrichtungen erfolgen. Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen.



2.4 Vor der erstmaligen Nutzung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen muss die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung sowie der Maßnahmen zum Schutz von Dritten überprüft werden. Sämtliche zur Gewährleistung des Explosionsschutzes erforderlichen Bedingungen sind aufrechtzuerhalten. Diese Überprüfung ist von einer befähigten Person durchzuführen, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes verfügt. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist zu dokumentieren und dem Explosionsschutzdokument beizulegen. (Anhang 4, Nr. 3.8 BetrSichV)

Anlage 3

Seite 5 von 6

Ziel der Überprüfung ist der Nachweis der Richtigkeit des Explosionsschutzkonzeptes und seiner Umsetzung in der gesamten Anlage. Dabei steht die gesamtheitliche Systembetrachtung zum Schutz von Beschäftigten und Dritten im Vordergrund. Alle Funktionseinheiten und deren Wechselwirkungen sind einzubeziehen.

2.5 Der Arbeitgeber hat unabhängig von der Zahl der Beschäftigten im Rahmen seiner Pflichten nach § 3 BetrSichV sicherzustellen, dass ein Dokument (Explosionsschutzdokument) erstellt und auf dem letzten Stand gehalten wird.

Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen,

- dass die Explosionsgefährdung ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden ist,
- dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziel des Explosionsschutzes zu erreichen,
- welche Bereiche entsprechend Anhang § BetrSichV in Zonen eingeteilt wurden und
- für welchen Bereich die Mindestvorschriften gemäß Anhang 4 BetrSichV gelten.

Das Explosionsschutzdokument ist vor Aufnahme der Arbeit zu erstellen. Es ist zu überarbeiten, wenn Veränderungen,



Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden (§ 6 Abs. 1 bis 3 BetrSichV).

Anlage 3

Seite 6 von 6

3. Gewässerschutz

3.1 Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten.

Darüber hinaus gilt die VAwS NRW bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz).

3.2 Enthalten Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.

3.3 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAwS wird hingewiesen.